

Exterritoriale Grenzpolitik als Moment transnationaler Öffentlichkeit

LENA LAUBE

1. EINLEITUNG

Territorial fixierte Nationalstaaten haben in den letzten Dekaden neue Praktiken entwickelt, um bereits jenseits ihrer eigenen Territorien steuernd in globale Personenmobilität einzugreifen. Dieser Vorgang der Exterritorialisierung von Grenzkontrollen (Laube 2013) schafft neue Kontrollorte, an denen mobile Individuen bereits vorab auf ihre Berechtigung zur Einreise hin überprüft werden.¹ Diese Orte liegen nicht mehr nur entlang der territorialen Grenzlinie, z.B. an den Grenzübergangsstellen, sondern vorgelagert, zum Teil weit entfernt des Landes, das den Zugang zu seinem

1 | Das empirische Material für diesen Beitrag wurde im Rahmen eines Projekts am Sonderforschungsbereich 597 *Staatlichkeit im Wandel* unter der Leitung von Steffen Mau erhoben. Seit 2007 werden drei Fallstudien zum Wandel liberaler Grenzregime bearbeitet. In Österreich, Finnland und den USA wurden 2007/2008 im Rahmen des Projektes über 40 Experteninterviews mit Beamten in nationalen Ministerien und Behörden sowie mit Vertretern von internationalen Organisationen und NGOs geführt. Besonderer Dank gilt Christof Roos, der die Gespräche mit den Experten in Washington, D.C., sowie in Helsinki führte. Die Autorin selbst war für die Interviews mit Behörden- und Organisationsvertretern in Wien verantwortlich. Weitere Ergebnisse dieser drei Länderstudien (USA, Österreich und Finnland) wurden unter anderem in dem Band *Liberal States and the Freedom of Movement. Selective Borders, Unequal Mobility* (Mau et al. 2012) bei Palgrave veröffentlicht, sowie in dem Campus-Band *Grenzkontrollen jenseits nationaler Territorien. Die Steuerung globaler Mobilität durch liberale Staaten* (Laube 2013).

Territorium regelt. Ob in den Botschaften der Herkunftsländer², an Abflughäfen oder in den Transitländern, heute finden an vielen verschiedenen Orten Mobilitätskontrollen durch das Zielland statt, obwohl Reisende die staatliche Grenze des Ziellandes physisch noch gar nicht erreicht haben.

Mögen auch innerhalb Europas die Grenzen für die Personenmobilität gefallen sein, Reisefreiheit stellt global gesehen die Ausnahme dar. Grundsätzlich müssen sich Personen auf Kontrollen vor dem Beginn einer Reise einstellen, sofern diese einen internationalen Grenzübergang beinhaltet. So müssen heute deutsche Staatsbürger vor der Reise in 100 andere Länder der Welt zuvor ein Visum beantragen (für 93 Staaten dagegen wird kein Visum benötigt). Umgekehrt müssen Bürger aus 125 Ländern ein Visum beantragen, wenn sie nach Deutschland reisen wollen (68 Staaten sind für die gesamte EU befreit). Zudem werden auf hoher See, zum Beispiel durch die Europäische Grenzschutzagentur Frontex, mutmaßliche Flüchtlingsboote abgefangen und kontrolliert, bevor sie europäisches Festland erreichen. An Abflughäfen in Asien und Afrika werden deutsche Beamte als sogenannte Dokumentenberater eingesetzt, um die dortigen Behörden und Fluglinien bei der Kontrolle der Reisepapiere zu unterstützen. Die Zielländer erweitern damit ihren Handlungsspielraum für Personenkontrollen über ihr eigenes Hoheitsgebiet hinaus, was zum Teil jedoch nur durch die Kooperation mit anderen staatlichen Behörden oder privaten Transportunternehmen, wie zum Beispiel Fluglinien, möglich ist.

Es ist vor allem der Anstieg der globalen Mobilität, der neue Praktiken exterritorialer Kontrolle zu provozieren scheint. Durch die Verlagerung der Grenzkontrollen soll die Anzahl der Personen, die an der eigentlichen Grenzlinie ankommen und dort erst abgefertigt werden müssen, reduziert werden. Es besteht bei staatlichen Akteuren die Hoffnung, durch vorgelagerte Kontrollen frühzeitig zwischen willkommenen und nicht willkommenen Migranten bzw. Reisenden zu unterscheiden. Nicht willkommenen Grenzüberschreiter sollen dann schon jenseits der eigenen Grenzen zurückgewiesen werden. Insbesondere Nordamerika, Europa und Ozeanien empfangen viele Migranten aus anderen Weltregionen. (Boswell/Geddes 2010: 22) Daher empfiehlt sich die Analyse der westlich geprägten, libera-

2 | In diesem Beitrag wird im Folgenden vereinfachend von Herkunftsländern gesprochen. Es wird dabei jedoch mitgedacht, dass der Ort, an dem eine Reise beginnt, nicht notwendiger Weise auch das Herkunftsland im Sinne des Heimatlandes eines Reisenden sein muss.

len Staaten, um dem Phänomen der Exterritorialisierung von Grenzkontrollen auf die Spur zu kommen: Die Anreise der Migranten ist häufig sehr lang und die Zielländer besitzen somit räumlich gesehen einen großen Spielraum zur Intervention in die Bewegungen dieser Personen, bevor sie an den Grenzen der Zielländer ankommen. Auf diese Weise nutzen Zielländer globaler Mobilität einen transnationalen Raum für neue Möglichkeiten der flexiblen Grenzkontrolle. (Mau et al. 2012) Bereits in den 1990er Jahren entwickelten die damaligen EU-Staaten Kooperationsprogramme mit ihren Nachbarländern zur Mithilfe bei der Abwehr unerwünschter Migration. Zu dieser Zeit wurden Länder wie Polen, Tschechien oder Ungarn häufig als Transit für Migrations- und Flüchtlingsbewegungen auf dem Weg nach Nord- und Westeuropa genutzt. (Wallace 1996) Australien dagegen verlagerte seine Flüchtlingspolitik gleich an Orte jenseits des eigenen Territoriums (Hyndman/Mountz 2008, Kneebone 2010) und die USA waren das erste Land, das vorab eine Vielzahl von Passagierdaten verlangte, um diese schon während des Fluges einem Sicherheitscheck zu unterziehen (Flynn 2003).

Dass Zugangskontrollen zu einem Territorium bereits weit entfernt von diesem stattfinden können, machte Aristide Zolberg (2003, 2006) in seinen historischen Analysen des US-amerikanischen Migrationsregimes deutlich. Diese räumlich verlagerte Kontrolle bezeichnete er als »remote control« (Fernsteuerung). Die räumliche Verlagerung der globalen Mobilitätssteuerung bringt zwar Einschränkungen hinsichtlich der staatlichen Autorität in diesen Räumen mit sich, doch sie bedeutet auch, dass die Zielländer bei der Intervention weniger rechtliche Verpflichtungen gegenüber Migranten und Flüchtlingen haben. Die Exterritorialisierung von Kontrollen muss dabei auch als Antwort auf neu entstandene Handlungsspielräume mobiler Personen verstanden werden. Liberale Staaten reagieren auf gestiegene und immer diversere Grenzüberschreitungen mit der Verlagerung der Begegnung zwischen Kontrollinstanz und zu kontrollierender Person. Die Zielländer analysieren, woher besonders viele Migranten kommen, und erschaffen neue Kontrollorte an den Routen und Orten, die diese Personen passieren werden. Die Entscheidung, wo exterritoriale Kontrollen stattfinden sollen, orientiert sich somit an den räumlichen Bewegungen von Touristen, Migranten und Flüchtlingen.

Durch das frühzeitige Aufeinandertreffen von Reisenden und einer Kontrollinstanz, die im Auftrag des Ziellandes handelt, wird exterritorial ein Moment der transnationalen Kommunikation geschaffen. In dieser

Begegnung wird bereits über die territoriale Zulassung oder Abweisung verhandelt und entschieden. Dieser exterritoriale Kontakt des Reisenden mit dem Kontrollregime des Ziellandes wird im Folgenden als ein *Moment* transnationaler Öffentlichkeit begriffen, weil er immer temporär begrenzt ist und zunächst nur wenige Personen einschließt. Öffentlichkeit kann durch diese Begegnung jedoch in zweierlei Hinsicht entstehen: Erstens erzeugt der Kontakt zwischen der mobilen Person und dem Grenzregime selbst Öffentlichkeit im Sinne einer Kommunikation. Die Grenze offenbart ihre Regeln zur Zulassung und der Reisende wird dazu gezwungen, seine Reiseabsicht und -motivation offenzulegen. Anders als an der territorialen Grenzlinie, dem erwartbaren Ort der staatlichen Kontrolle (Torpey 1998), geschieht dies exterritorial unvorhersehbar und zugleich weniger sichtbar für die Bevölkerung der Zielländer. Die Kontrollen werden fernab der Zielländer der nationalen Wahrnehmung entzogen. Obwohl dies von nationalen Regierungen strategisch genutzt werden kann, birgt dieser Moment doch eine zweite Möglichkeit der Genese transnationaler Öffentlichkeit: Jenseits der Zielländer kann eine Aufmerksamkeit durch transnationale Akteure, wie internationale³ Organisationen, NGOs, Medienvertreter aus verschiedenen Ländern oder Menschengerichtshöfe, entstehen. Diese sind entsprechend ihrer in der Regel weniger den nationalen Interessen an der Kontrolle als vielmehr den internationalen Normen der Freizügigkeit und des Flüchtlingsschutzes verpflichtet. Diese transnationalen Akteure bilden eine Öffentlichkeit für Ereignisse, die sich auch jenseits der Territorien von Nationalstaaten ereignen.

Die liberalen Demokratien der westlichen Welt handeln unter der Kontextbedingung einer politischen Öffentlichkeit. (Merkel et al. 2003: 46) Die Regierungsorgane müssen sich zur Wahl stellen, sie unterliegen Kontrollmechanismen (Gerichte, Parlament) und es gibt eine freie Presse, die politische Entscheidungen beobachtet und kommentiert. Kollektive Akteure wie Parteien, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und Verbände äußern sich zu politischen Maßnahmen und Reformvorschlägen. Die Regierung muss Entscheidungen erklären und legitimiert so ihre Entscheidungsgewalt, die ihr vom Volk nur geliehen wird. (Diamond 1999) Auf diese Weise

3 | Der Terminus *international* wird in diesem Beitrag immer dann verwendet, wenn es um konkrete Institutionen oder Normen geht (Organisationen, Grenzen, Menschenrecht etc.), die von mehreren Staaten gegründet oder beschlossen wurden. Auch bei bilateralen Handlungen wird dieser Begriff verwendet.

können politische Entscheidungen im Sinne der Bürgerschaft beeinflusst werden. (Habermas 1992: 435) Öffentlichkeit bezeichnet dabei die Sphäre, die der staatlichen Tätigkeit gegenübersteht, diese beobachtet und kontrolliert. (Stichweh 2002: 58) Die genannten Akteure bilden gleichsam das Publikum, das die neuen, exterritorialen Praktiken der Staaten potenziell zur Kenntnis nimmt. Transnational ist ein solches Publikum dann, wenn z.B. nicht nur nationale Medien auf nationales Regierungshandeln reagieren, sondern auch auf das Handeln anderer Staaten. Für die Entstehung einer transnationalen Öffentlichkeit sind somit immer kommunikative Grenzüberschreitungen notwendig (Wessler/Brüggemann 2012: 2), die sich im Falle der Grenzkontrollpolitiken dann zusätzlich noch auf den Gegenstand der physischen Überschreitung territorialer Staatsgrenzen durch Bürger anderer Staaten beziehen. Bis heute sind die nationalen Öffentlichkeiten stärker ausgebildet als eine transnationale bzw. Weltöffentlichkeit. Nur wenige politische Ereignisse wie Parlaments- oder Präsidentenwahlen, kriegsrische Konflikte oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen werden auch transnational wahrgenommen und diskutiert. Durch exterritoriale Zugangskontrollen entsteht nun jedoch potenziell eine politische und mediale Öffentlichkeit jenseits nationaler Territorien, die sich auf einen politischen Akt eines Staates bezieht, der Migrationssteuerung jenseits seines eigenen Territoriums betreibt.

Dieser Beitrag geht der Frage nach, wie exterritoriale Momente transnationaler Öffentlichkeit durch die modernen Grenzkontrollpraktiken befördert werden. Wo kommt es zu direkten Begegnung im transnationalen Raum? Kommt es zu einer Beobachtung dieser Begegnung durch ein transnationales Publikum? Ein Beispiel zeigt diese Möglichkeit auf: Auf den internationalen Gewässern rund um Europa kontrollieren Patrouillenboote der nationalen Grenzschutzbehörden das Meer. Boote, auf denen sich Flüchtlinge befinden könnten, werden aufgegriffen oder auch zurückgedrängt. Dadurch kommen Reisende und Migranten frühzeitig, nämlich noch auf hoher See, in Kontakt mit den europäischen Grenzschutzorganen. Beobachter dieser Begegnungen haben diese Kontrollmaßnahmen als menschenrechtswidrige Zurückweisung von Flüchtlingen beklagt. Daraus ist eine europaweite und über Europa hinausgehende öffentliche Diskussion entstanden.⁴

4 | OHCHR Report 2012: 58ff., http://www2.ohchr.org/english/ohchrreport2012/web_en/index.html; Human Rights World Report 2012 von Human Rights Watch, <http://www.hrw.org/world-report-2012>.

Selbst Papst Franziskus hat bei seinem Besuch auf der italienischen Insel Lampedusa auf das Schicksal der Flüchtlinge hingewiesen und Europa in die Verantwortung genommen.⁵ Diese Aufmerksamkeit schafft für die Staaten die Notwendigkeit, ihr Handeln nicht nur gegenüber dem eigenen Volk und den kontrollierten Personen, sondern auch gegenüber einer größeren transnationalen Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

Wolfgang Merkel et al. (2003: 52) gehen davon aus, dass Öffentlichkeit responsives Regieren fördert. Die Rechtskonformität sowie mögliche außenpolitische Signale grenzpolitischer Maßnahmen werden transnational diskutiert und beurteilt. Durch diese Aufmerksamkeit werden die Zielländer von Migration unter anderem dazu angehalten, ihr Verhalten internationalen Rechtsnormen anzupassen. Die Praktiken des Grenzregimes manifestieren sich zunächst gegenüber (vielen) Einzelpersonen. In der Folge können diese Begegnungen im transnationalen Raum von Massenmedien oder einer transnationalen Zivilgesellschaft thematisiert werden. Es besteht aber genauso die Möglichkeit, dass diese Praktiken nicht in den Fokus einer größeren Öffentlichkeit rücken und zunächst individuelle Erfahrungen mit dem Grenzregime bleiben.

2. DIE GRENZE ALS BEGEGNUNG ZWISCHEN STAAT UND MOBILER PERSON

Die staatlich-territoriale Grenze gilt völkerrechtlich als der legitime Ort der Kontrolle, an dem jede Person ohne besonderen Verdacht von der Staatsgewalt kontrolliert werden kann. (Torpey 1998) In der Regel wird an dieser überprüft, ob ein Reisender über gültige Ein- und Ausreisedokumente verfügt, mitgeführte Gegenstände verzollen muss und ob Sicherheitsbedenken gegenüber bestimmten Personen ausgeräumt werden können. Trotz der großen Bedeutung von Grenzen für den Staat wurde die Frage, wo die Funktionen der Grenze erfüllt werden, in der sozialwissenschaftlichen Analyse lange Zeit übergangen. Ihr Ort wurde lediglich als Begleiterscheinung anderer räumlicher Zustände interpretiert, so etwa als Folge der nationalen Staatsbildung. Das Ende des nationalen Territoriums gebe vor, wo

5 | Siehe »Papst Franziskus erinnert Europa an Verantwortung für tote Flüchtlinge«, vom 08.07.2013, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-07/papst-franziskus-lampedusa>.

sich die staatliche Grenze befindet, bei deren Übertretung sich Personen ausweisen müssen, so die Annahme. (Taylor 1994, Sassen 2006) Dem Staat obliegt dabei die souveräne Entscheidung darüber, ob eine Person mit fremder Staatsbürgerschaft einreisen darf oder nicht. (Vgl. Bauböck 1997)

Doch eine solch positivistische Lesart von Grenzen übersieht leicht die aktive Formung und Aufrechterhaltung von Grenzen sowie ihre strukturierende Wirkung. (Löw 2001, Eigmüller 2007) Neuere Ansätze der Grenzsoziologie weisen deshalb darauf hin, dass Grenzen sowohl Resultate als auch Produzenten sozialen Handelns sind. (Eigmüller 2006: 55) Zum einen schaffen staatliche Grenzen Fakten, in Form von Regeln, Normen und Kontrollpraktiken, an denen sich das Handeln der Grenzüberschreiter orientiert. (Transit Migration Forschungsgruppe 2007, Hess/Kasperek 2010, Mau et al. 2012) Grenzen als Institution bestimmen so maßgeblich die Handlungsmöglichkeiten mobiler Individuen. (Vobruba 2006: 217) Sofern die abgeleiteten Chancen auf grenzüberschreitende Mobilität ungleich auf unterschiedliche Personengruppen verteilt sind, zieht dies in einer globalisierten Welt eine ungleiche Verteilung von Lebenschancen nach sich. (Mau et al. 2012: 191 ff.) Zum anderen sind es wiederum Akteure, die Grenzen gestalten und reproduzieren, ihre Regeln durchsetzen oder brechen. Grenzen haben als reine Grenzziehung keinen sozial relevanten Sinn, wenn sie nicht überschritten werden oder grenzüberschreitende Prozesse behindern. (Vobruba 2010: 450) Es sind damit die sozialen Interaktionen, die berücksichtigt werden müssen, um Grenzpraktiken differenziert zu analysieren.

Unter den soziologischen Klassikern wartet Georg Simmel mit einer Analyse der Grenze auf, die auch für das Phänomen der *Grenzbegegnung* erhellend ist: »Die Grenze ist nicht eine räumliche Tatsache mit soziologischen Wirkungen, sondern eine soziologische Tatsache, die sich räumlich formt«. (Simmel 1992 [1908]: 697) Nach diesem Verständnis ist die Grenze in der gesellschaftlichen Interaktion präsent und niemals natürlich vorgegeben. »Nicht die Länder, nicht die Grundstücke, nicht der Stadtbezirk und der Landbezirk begrenzen einander; sondern die Einwohner oder Eigentümer üben die gegenseitige Wirkung aus«. (Ebd.) Simmel macht deutlich, dass die Grenze nur ein Symbol dessen ist, was als Wechselwirkung zwischen Menschen passiert. Nicht die Grenzlinie ist von Bedeutung, sondern die Begegnung, in der über Einlass oder Abgrenzung entschieden wird. Dieser Perspektive folgend muss die Begegnung nicht notwendigerweise an einem bestimmten geografischen Ort stattfinden. Überall dort,

wo die Kämpfe um die Fragen von Inklusion und Exklusion entschieden werden, erfüllt die Grenze ihre Funktion. Geografisch ist dies überall dort möglich, wo sich eine Instanz, die die Grenze vertritt, und ein *Grenzsubjekt*, als potenzieller Grenzüberschreiter, begegnen. Aus dieser Begegnung kann ein Ort der Grenze entstehen, wenn eine Struktur zwischen Innen und Außen offenbar wird. Diese konstruktivistische Lesart der Grenze schließt die Annahme ein, dass sich der Ort der Grenze verändern kann, wenn sich die Maßnahmen des Einschlusses, Ausschlusses oder der Regulation verändern.

Ein solches Grenzverständnis kann der Gefahr begegnen, bei der Analyse moderner Grenzregime im nationalen Kontext und an den Praktiken an der Außengrenze eines Territoriums verhaftet zu bleiben. Es besteht eine analytische Offenheit gegenüber neuen Formen der Territorialität und transnationalen Praktiken der Zulassungskontrolle. Auch Étienne Balibar (2002) lenkte bereits den Blick darauf, dass Grenzen immer dort ihren Ausdruck finden, wo selektive Kontrollen zwischen innen und außen durchgesetzt werden. Auch jenseits des nationalen Territoriums werden grenzrelevante Ereignisse sichtbar, wenn davon ausgegangen wird, dass die Regeln einer Grenze auch andernorts zur Durchsetzung gebracht werden können und geografisch nicht an den Container-Staat (vgl. Taylor 1994) gebunden sind. Neue Arrangements, die als funktionale Äquivalente »für das, was Staatsgrenzen leisten« (Schimank 2005: 410) entstanden sind, werden mit dieser Perspektive als Grenzphänomene beobachtbar. Die Orte, an welchen Kontrollen und somit eine Grenzbegegnung stattfinden, bleiben bedeutsam, weil die sozialen Interaktionen, in denen sich die Grenze zeigt, die Eigenschaft haben, sich räumlich zu lokalisieren, das heißt zu verorten. Bei exterritorialen Kontrollen werden Entscheidungen, die die Bürger eines anderen Staates betreffen, im transnationalen Raum getroffen, kundgetan und durchgesetzt. Öffentlichkeit entsteht hier durch den Kontakt zwischen einer Person beliebiger nationaler Herkunft und ihrem Zielland.

3. DIE INSTRUMENTE EXTERRITORIALER GRENZREGIME

In der folgenden Übersicht werden die Instrumente und Orte exterritorialer Kontrolle vorgestellt, die den Zielländern neue Praktiken der Grenzkontrolle ermöglichen. Dabei ist die Frage zentral, wo diese Orte liegen

und wo damit eine kommunikative Situation zwischen Reisenden und dem Grenzregime entsteht. Zudem wird untersucht, ob dort durch diese Kontrollpraktiken eine breitere transnationale Öffentlichkeit hergestellt wird, indem Akteure wie Menschenrechtsorganisationen und Medien diese Kontrollen beobachten und kommentieren. In einer solchen Öffentlichkeit kommuniziert einerseits das Zielland bestimmte Aussagen, die dann in einem transnationalen Raum wahrgenommen werden, andererseits kann Kritik an eben diesem Kontrollregime ansetzen und ausgeübt werden. Basis für die Identifikation und Beschreibung der einzelnen vorgelagerten Kontrollinstrumente war die in der oben genannten Studie erhobene Empirie zum Grenzregimewandel in drei ausgewählten OECD-Staaten. Für die semi-strukturierten Interviews wurden Ministerialbeamte ausgewählt, die sich in leitender Position in Österreich, Finnland und den Vereinigten Staaten mit Fragen der Grenz- und Zulassungspolitik befassen. Die Interviewpartner stammen vielfach aus den Innen-, Außen-, sowie den Wirtschaftsministerien. Ergänzend wurden in allen drei Ländern qualitative Interviews mit nationalen NGOs und internationalen Organisationen (UNHCR, IOM) geführt, um die Bandbreite der Akteure und ihre Perspektiven gegenüber der staatlichen Grenzkontrollpolitik zu erfassen. Bevorzugt wurden Personen befragt, die über eine längere Arbeitserfahrung in dem Feld verfügen, weil sie nach den Entwicklungen des Politikfeldes über die vergangenen Jahrzehnte befragt wurden. In Bezug auf weniger bekannte Kontrollpraktiken half auch ihr Detailwissen und das Wissen um praktische Probleme der einzelnen Maßnahmen weiter, um eine Übersicht über das Spektrum der Steuerungsmechanismen zu bekommen. Die Mischung aus staatlichen und privaten Akteuren garantierte dabei, sowohl auf Probleme der Steuerung als auch auf Folgen für mobile Personen aufmerksam gemacht zu werden.

Ein exterritoriales Instrument ist definiert als eine Maßnahme der Zielländer von Mobilität, bei der eigene Ressourcen (personeller, logistischer oder finanzieller Art) an einem Ort außerhalb des eigenen, nationalen Territoriums eingesetzt werden, um in Personenmobilität, die sich tatsächlich oder potenziell auf das Territorium zu bewegt, regulierend einzugreifen. (Vgl. Laube 2013) Eine Vielzahl von Maßnahmen zur Exterritorialisierung von Grenzkontrollen wurde identifiziert. Einige Maßnahmen setzen bereits in den Herkunftsländern von Reisenden und Migranten an: Die Visavergabe in den Auslandsvertretungen, die Entsendung von Dokumentenberatern, die Sanktionen gegen private Transportunternehmen und zuletzt

die Übermittlung von Passagierdaten noch vor Abflug an das Zielland. Darauf folgen Instrumente, die im Transit in die Mobilität intervenieren: Die Sichere Drittstaatenregelung, Rücknahmeabkommen, Kontrollen an der EU-Außengrenze, die Internierung von Flüchtlingen bzw. Asylprozedere in extritorialen Zonen und die Aufgriffe von Flüchtlingsbooten auf hoher See. Am Ankunftsort, doch immer noch per definitionem extritorial, finden zwei weitere Kontrollpraktiken im Flughafentransitbereich statt: Kontrollen im *Vorfeld* sowie Asylantragsstellen im sogenannten Flughafenverfahren.

3.1 In den Herkunftsländern

Für einen Reisenden, der ein Visum für sein Zielland benötigt und beantragt, beginnt die Konfrontation mit dem Grenzregime dieses Landes in einer Botschaft oder einem Konsulat. In der Regel werden Touristenvisa sowie längerfristige Aufenthaltstitel in einer Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt, es sei denn eine Person lebt jenseits ihres Herkunftslandes oder in dem betreffenden Herkunftsland ist keine konsularische Vertretung eingerichtet. Im Zuge eines Visaantragsverfahrens müssen Antragsteller eine Vielzahl von Dokumenten vorlegen und zumeist persönlich in der Botschaft erscheinen. (Meloni 2006) Die Begegnung zwischen der einreisewilligen Person und dem Grenzregime findet konkret in dem Aufeinandertreffen mit dem Botschaftspersonal statt. Die beigebrachten Dokumente werden gesichtet und Fragen zur Motivation der Reise gestellt. Vor dem Hintergrund weltweiter Migrationsbewegungen dient diese Überprüfung der Einschätzung, ob der Antragsteller über ausreichende finanzielle Mittel für seinen Aufenthalt verfügt, ob er in friedlicher Absicht reist und bereit ist, das Land nach Ablauf des Visums wieder zu verlassen. Zudem können sicherheitsrelevante Fragen geklärt werden, bevor ein Visum bewilligt und damit dem Antragsteller die Möglichkeit zur An- und Einreise gegeben wird. (Mau/Brabandt 2011) In dieser ersten Begegnung machen beide Seiten eine Erfahrung miteinander, die einerseits die Entscheidung des Staates über die Zulassung beeinflusst, aber auch dem Antragsteller einen (ersten) Eindruck des Ziellandes vermittelt. Die Auslandsvertretung kann ihrer Autorität Ausdruck verleihen, wenn Antragsteller warten müssen, peinlich befragt werden oder bereits eine Gebühr begleichen müssen, ohne zu wissen, ob ihr Antrag positiv beschieden wird. Gleichzeitig kann sie aber auch das Signal setzen, dass der

Antrag willkommen ist. Die Begegnung ist dadurch von Entgegenkommen gekennzeichnet, dass beispielsweise Formulare in allen Sprachen des Herkunftslandes vorhanden sind und das Botschaftspersonal für die Antragsteller Informationen über das Zielland bereithält. Grundsätzlich müssen sich alle Bürger eines Herkunftslandes dem gleichen Verfahren unterziehen (gleiche Formulare, Kosten, Nachweispflicht). Nur in Bezug auf den persönlichen Umgang während eines Gesprächs in der Botschaft kann diese Begegnung unterschiedlich ausfallen, wenn ein Beamter Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit oder der Rückkehrbereitschaft eines bestimmten Antragstellers entwickelt. Unterschiede bestehen darüber hinaus hinsichtlich der Regeln für unterschiedliche Herkunftsländer: Besteht eine Visumpflicht und ist ein Visum teuer, so kann dies aus Sicht des Herkunftslandes als Zurückweisung der eigenen Bürger interpretiert werden. Zumal wenn möglicherweise Nachbarländer deutlich leichter Zugang erhalten. Ein solcher Fall hatte sich zwischen der Behandlung Serbiens und Bosniens in der EU-Visapolitik gezeigt: Während Serbien, Montenegro und Mazedonien eine Befreiung von der Visumpflicht für eine Einreise in die EU-Mitgliedsstaaten erhielten, mussten Bosnier und Kosovaren bis 2011 weiterhin ein Visum beantragen. Dies wurde in den betreffenden Ländern sowie von transnationalen Medien als unzulässige Ungleichbehandlung diskutiert und schließlich wurden auch Bosnien und der Kosovo von der Visumpflicht befreit.⁶ In diesem Fall hat die exterritoriale Politik der Zielländer in einer transnationalen Öffentlichkeit Aufsehen erregt und wurde als ungerecht empfunden. Diese Diskussionen haben zu einer Nachbesserung der Visapolitik geführt. Gerade die Visapolitik wird mit Interesse in den Zielländern, den Herkunftsländern und von transnationalen Akteuren beobachtet, weil immer die gesamte Bevölkerung eines Herkunftslandes betroffen ist.

Ein weiterer Ort exterritorialer Grenzkontrollen sind die Abflughäfen der Reisenden und Migranten. Als Filter für grenzüberschreitende Mobilität fügen sich dort gleich drei Instrumente ineinander, um mobile Personen noch vor dem eigentlichen Beginn ihrer Reise zu überprüfen. Erstens wird die dort stattfindende Begegnung zwischen dem Reisen-

6 | <http://www.dw.de/eu-visafreiheit-f%C3%BCr-bosnien-und-albanien/a6203265>. Inzwischen wird jedoch für alle Balkanstaaten erneut die Einführung der Visumpflicht gefordert, weil die Asylbewerberzahlen nach der Befreiung von der Antragspflicht erheblich gestiegen sind.

den und dem Personal eines privaten Transportunternehmens genutzt, um erneut im Sinne des Ziellandes Kontrollen auszuüben. Das Personal der Fluglinie überprüft neben dem gültigen Flugticket beim Check-in auch, ob gültige Einreisedokumente für das Zielland vorliegen. Wenn dies nicht der Fall ist, wird dem Reisenden das Boarden des Flugzeugs oder Schiffs verwehrt. Obwohl kommerzielle Transportunternehmen ein Interesse am Transport möglichst vieler Person haben, schrecken sie doch vor Sanktionen zurück, die das Zielland gegen sie verhängen könnte, falls sie Personen ohne gültige Dokumente einreisen lassen. Die sogenannten *Carrier Sanctions* sind Zwangsmaßnahmen gegen Transportunternehmen. Kann einem Unternehmen nachgewiesen werden, dass es einer Person die Einreise ohne gültige Dokumente ermöglicht hat, so kann das Zielland eine Geldbuße verhängen.⁷ Zudem muss das Unternehmen die Kosten für den Rücktransport tragen. Die Zielländer sichern sich so die Kooperation der Fluglinien, um die eigenen grenzpolitischen Regeln bereits an den Abflughäfen durchsetzen zu lassen. Dieses Kontrollinstrument hat in der sozialwissenschaftlichen Debatte sowie bei NGOs⁸ einige Aufmerksamkeit erhalten, weil befürchtet wird, dass auf diesem Wege vor allem Flüchtlinge davon abgehalten werden, seriöse Reiseunternehmen zu nutzen und auf Schleuser und Menschenschmuggler angewiesen bleiben, die keine Einreisepapiere sehen wollen. (Guiraudon 2006: 84) Die Begegnung zwischen Grenzregime und Reisenden schließt hier noch einen dritten Akteur mit ein, der in Haftung genommen wird und so Teil des kommunikativen Moments der exterritorialen Kontrollausübung wird. Von Interesse ist diese staatliche Maßnahme auch für transnationale Organisationen wie z.B. die International Air Transport Association (IATA), die Fluglinien Hinweise auf solche Sanktionen liefert. In einer breiteren transnationalen Öffentlichkeit, die auch die Presse und internationale Organisationen einschließt, findet diese Kooperation zwischen Grenzregime und privaten Akteuren dennoch wenig Beachtung.

An den Flughäfen stellen zweitens einige Zielländer den Fluglinien eine Hilfe zur Seite, um spätere Sanktionen zu vermeiden: Als Doku-

7 | Die EU fordert ihre Mitgliedstaaten dazu auf, solche Sanktionen bis zu einer Höhe von 5000 € pro irregulärer Einreise zu verhängen (Richtlinie 2001/51/EG).

8 | <http://www.amnesty.de/umleitung/1999/deu05/156>. Der Bericht beschreibt, inwiefern Flüchtlinge wegen der Sanktionsandrohung gegenüber Transportunternehmen keinen direkten Fluchtweg nach Europa nehmen konnten.

mentenberater (engl.: Airline Liaison Officers) sind nationale Beamte bekannt, die entsandt werden, um dem Flugpersonal bei der Identifizierung falscher Tickets oder Visa zu helfen. (Scholten/Minderhout 2008) Die Standorte solcher Dokumentenberater zeigen an, welche Flughäfen in den Herkunftsländern aus Sicht der Behörden als *Einfallstor* für irreguläre Migrationen gelten. An solchen Flughäfen im Ausland, von denen aus zudem Direktverbindungen in das Inland bestehen, wird für diese Art der frühzeitigen Begegnung zwischen Reisenden und nationalen Beamten gesorgt. So stationieren Länder wie Deutschland oder Österreich zum Beispiel in Thailand, der Türkei, Serbien oder Indien Dokumentenberater, sofern diese Länder eine Kooperation an ihren Flughäfen gestatten. (Jandl 2008, Mau et al. 2012) Die Dokumentenberater besitzen an diesen Orten nicht die Autorität, Personen zurückzuweisen. Ihre Aufgabe besteht darin, den Fluglinien Hinweise auf potenziell ungültige und gefälschte Papiere zu liefern und damit indirekt einen Abflug zu verhindern.

Der letzte exterritoriale Zugriff auf die Mobilität von Personen an den Abflughäfen bezieht sich auf die Daten der Passagiere. Bei der Begegnung mit den Behörden des Herkunftslandes, die die Ausreise regeln, sowie mit den Transportunternehmen werden von den Reisenden persönliche Daten wie Passangaben, Kreditkartennummern und Adressdaten erhoben. Fluglinien geben diese Fluggastdaten zum Teil an das angestrebte Zielland weiter, sofern Landungsgenehmigungen davon abhängen. Das Zielland hat damit die Möglichkeit, diese Informationen einem Sicherheitscheck zu unterziehen, noch während ein Passagier auf dem Weg zur eigentlichen Grenze ist. So haben etwa die Vereinigten Staaten seit 2004 die Übermittlung von Passagierdaten an die US-Bundesbehörden durch die Fluglinien mindestens 15 Minuten vor Abflug verpflichtend gemacht (Enhanced Border Security and Visa Entry Act, 2002). Bei Auffälligkeiten können die Behörden Personen nach der Landung aufgreifen und erneut befragen, bevor diese die Grenze offiziell überschritten haben. Dabei werden immer mehr sensible Daten über Privatpersonen übermittelt, was Bedenken bei Datenschützern weckt. (Guiraudon 2006, Koslowski 2006) Zudem externalisieren Staaten den Kontrollaufwand, indem private Akteure eingebunden werden. (Lahav/Guiraudon 2000) Dieses Instrument der Zulassungskontrolle ist im Falle der USA über die Landesgrenzen hinweg

wahrgenommen und auch kritisiert worden.⁹ Schlussendlich hat die EU jedoch in ein Abkommen zur Weitergabe von *Fluggastdaten* eingewilligt. Im Juni 2013 wurde auch von Russland ein solches Abkommen gefordert. Russland möchte ebenfalls zu Zwecken der Terrorbekämpfung Fluggastdaten von den europäischen Fluglinien erhalten und speichern.¹⁰ Die Debatten um die Passagierdaten werden in der Regel in den Ländern geführt, die in eine Datenweitergabe einwilligen sollen, in diesem Falle also in den EU-Mitgliedstaaten. Da die EU-Kommission mittlerweile solche Abkommen stellvertretend für alle Mitgliedstaaten verhandelt und abschließt, findet die Diskussion nicht nur auf nationaler Ebene statt, sondern involviert auch eine europäische Öffentlichkeit, das heißt das EU-Parlament, die in Brüssel ansässigen NGOs und Verbände sowie die zwar noch kleine, aber erstarkende europäische Presselandschaft. (Peters et al. 2005)

3.2 Im Transit

Auch nachdem eine Person das Land verlassen hat, das Ausgangspunkt seiner Reise war, muss sie damit rechnen, erneut Instanzen zu begegnen, die versuchen, die Zugangsregeln des Ziellandes durchzusetzen. So intervenieren zum Beispiel in Transitländern die dortigen Behörden stellvertretend für die Behörden des Ziellandes, um eine ggf. irreguläre Weiterreise zu verhindern. Die Bereitschaft der Transitländer, sich an der Migrationskontrolle der Zielländer zu beteiligen, erreichen zum Beispiel die EU-Mitgliedstaaten mit einem umfassenden System von Verträgen und Sanktionsandrohungen gegenüber den Nachbarländern, wie der Ukraine, der Türkei, Serbien oder auch den nordafrikanischen Staaten. Eingebunden werden die Länder, die von Migranten für den Transit genutzt werden, über Sichere Drittstaatenregelungen und Rücknahmeabkommen. Die Sichere Drittstaatenregelung ist Teil der Asylgesetzgebung in den

9 | <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2012-04/fluggastdaten-usa-eu-parlament>. Die Weitergabe von Fluggastdaten an die USA war besonders in Deutschland aus Datenschutzgründen sehr umstritten.

10 | <http://www.sueddeutsche.de/politik/streit-ueber-weitergabe-von-informationen-russland-fordert-fluggastdaten-aus-eu-laendern-1.1686639>. Die EU hat mit der Einwilligung in die Datenweitergabe an die USA weiteren Ländern wie Russland ein Argument geliefert, gleiches auch für die Flüge auf ihr Hoheitsgebiet zu fordern.

europäischen Zielländern und legt fest, dass Asylsuchende, die sich auf ihrer Flucht in bestimmten anderen Ländern aufgehalten haben, dort hätten um Asyl ansuchen müssen (Achermann/Gattiker 1995) Die Möglichkeit der Antragstellung andernorts wird als Grund für eine Zurückweisung des Asylantrages angeführt. Um diese Asylsuchenden in die Transitstaaten zurückzuschicken, ergänzen oft Rücknahmeabkommen diese Praxis. In solchen Abkommen willigen die Transitländer ein, Personen zurückzunehmen, die irregulär aus ihrem Land weitergereist sind. Werden also etwa ukrainische Bürger ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgegriffen oder aber Drittstaatsangehörige, die nachweislich über die Ukraine illegal eingereist sind, so nimmt die Ukraine diese Personen ohne besondere bilaterale Verhandlungen wieder auf (siehe Beschluss 2007/826/EG des Rates). Für dieses Entgegenkommen fordern Länder wie die Ukraine, aber auch Marokko oder der Senegal finanzielle Hilfen oder Reiseerleichterungen für die eigenen Bürger. (Cuttitta 2010) Es handelt sich dabei um einen Tauschhandel, der die Transitländer in das Interesse des Ziellandes an einer Mobilitätssteuerung einbindet.

Eine ähnliche Interessenlage liegt bei direkten Hilfen von EU-Mitgliedstaaten an die Randstaaten der EU oder die Anrainer vor. Die eigentlichen Zielländer versuchen Migrationskontrollen bereits andernorts zu etablieren, damit unerwünschte Migranten und Flüchtlinge gar nicht erst bis an die eigenen Grenzen vordringen können. Auch die EU-Außengrenze dient diesem Interesse. Aus Sicht der Zielländer wie Deutschland oder Österreich kann dort exterritorial interveniert werden. Denn bei der Interaktion zwischen Behörden und mobilen Personen an der EU-Außengrenze wird auch über die spätere Einreise in Länder wie Deutschland oder Österreich verhandelt. Für den Ablauf und den Erfolg der Grenzbegegnungen an der EU-Außengrenze werden in der öffentlichen Wahrnehmung die dortigen Behörden verantwortlich gemacht, wie zum Beispiel Italien oder Griechenland und nicht etwa Deutschland, für das jedoch stellvertretend kontrolliert wird. (Walters 2010) Die Bedenken der anderen EU-Mitgliedstaaten, dass Länder wie Griechenland nicht auf Dauer in der Lage sein werden, die EU-Außengrenze gegen eine als illegal deklarierte Einwanderung zu sichern, wird voraussichtlich noch 2013 dazu führen, dass eine sogenannte *Notfallklausel* in das Schengener Abkommen aufgenommen wird, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, in Rücksprache mit der Kommission für einen

Zeitraum von bis zu zwei Jahren wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einzuführen, sofern ein erhöhter Migrationsdruck festgestellt wird.¹¹

Die EU-Kernstaaten profitieren davon, dass in der öffentlichen Wahrnehmung die Grenzkontrollen in erster Linie den staatlichen Akteuren an der EU-Außengrenze zugeordnet werden, weil ihren eigenen Bürgern und Wählern unter Umständen weniger bewusst ist, dass bei Vorfällen an der EU-Außengrenze auch ihre Regierung eine Mitverantwortung trägt. Die Kontrollen an den EU-Außengrenzen resultieren neben der direkten Kommunikation zwischen Reisendem und Kontrollinstanz häufiger als andere Instrumente in einem Moment transnationaler Öffentlichkeit. Sämtliche Medien mit ihren Auslandskorrespondenten, Regierungsvertreter und Opposition, Kirchen, Verbände und NGOs beobachten und kommentieren das Geschehen. Die Attribution von Verantwortung erfolgt auf das jeweils kontrollierende Land oder auf die EU als Gemeinschaft. Rechtlich zur Rechenschaft gezogen werden bei Menschenrechtsverletzungen jedoch nur die jeweiligen Beamten des Landes, das für die Kontrolle eines bestimmten Außengrenzabschnitts (z.B. Griechenland-Türkei) zuständig ist, also die EU-Randstaaten.

Weitere Orte der Grenzkontrolle, an denen Reisende dem Grenzregime des Ziellandes begegnen, finden sich in räumlichen Zonen, die durch eine andersartige Rechtsgeltung charakterisiert sind. Zwei prominente Beispiele stammen aus der Flüchtlingspolitik: Auffanglager für Flüchtlinge, in denen exterritorial Asylverfahren für das eigentliche Zielland durchgeführt werden sowie Aufgriffe von Flüchtlingsbooten auf internationalen Gewässern. Die Praxis, Flüchtlinge vor der Ankunft an den eigenen Küsten abzufangen und an einen Ort zu bringen, an dem ihre Asylberechtigungen exterritorial überprüft werden können, wurde sowohl von den USA als auch Australien genutzt, wenn besonders viele Flüchtlinge die Einreise in diese Länder anstrebten. Die USA verbrachten bereits in den 1980er und 1990er Jahren haitianische Flüchtlinge in Camps, z.B. in Guantanamo Bay, wo diese interniert wurden und einige von ihnen Asylanerkennungsverfahren durchlaufen konnten. (Zolberg 1995, Frenzen 2010) Australien tat sich 2001 mit der Einführung seiner *Pacific Solution* hervor.¹² Als

11 | Siehe <http://www.dw.de/eu-regelt-einf%C3%BChrung-von-grenzkontrollen-neu/a-16852118>.

12 | Neben der Ortsangabe gibt dieser Namen auch einen Hinweis auf eine *stille Lösung* des Flüchtlingsproblems im pazifischen Raum.

Zielland von Flüchtlingen aus Afghanistan, Indien und Pakistan kam die australische Regierung um John Howard mit der Regierung von Nauru, einem Inselstaat im Pazifischen Ozean, überein, dort ein Flüchtlingslager (detention centre) zur Ayslantragsstellung zu errichten. Eine umfangreiche Entwicklungshilfe in Nauru war die Gegenleistung dafür. Seit etwa zehn Jahren wird die Möglichkeit, den Moment der Begegnung zwischen Antragsteller und Grenzregime an exterritoriale Orte zu verlegen, auch für die Europäische Union diskutiert, bisher aber aus rechtlichen Bedenken nicht ergriffen.¹³ Grund dafür, diese europäische Initiative wieder fallen zu lassen, war unter anderem die massive öffentliche Kritik an der australischen Asylpraxis. (Hyndman/Mountz 2008)¹⁴ Das Beispiel zeigt, dass exterritoriale Momente der Grenzkontrolle zum Teil besonders stark in den Fokus der transnationalen Öffentlichkeit geraten sind. Obwohl die Zugänglichkeit zu dem Geschehen in exterritorialen Zonen oft eingeschränkt ist, regt doch eine Abschottungspolitik, die jenseits der eigenen Grenzen durchgeführt wird, den Verdacht, dass sich das betreffende Zielland nicht selbst die Finger schmutzig machen will und »die Drecksarbeit woanders erledigt« werden soll (Interview 2008, Finnischer Grenzschutz, #6).

Neben der Einrichtung von Flüchtlingslagern in Nachbarstaaten nutzen viele liberale Staaten, wie die USA oder die europäischen Mittelmeerränder, auch internationale Gewässer, um Kontrollen jenseits ihrer eigenen Hoheitsgebiete und -gewässer durchzuführen. In diesen Zonen besteht für staatliche Akteure eine eingeschränkte Verpflichtung zum Schutz vor politischer Verfolgung. Sie sind aber dazu verpflichtet, Leib und Leben aufgegriffener Personen zu schützen. Ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof hat 2012 zudem festgestellt, dass das Gebot der Nicht-Zurückweisung von Flüchtlingen (GFK) auch für nationa-

13 | Es existieren zwar eine Vielzahl von Auffanglagern rund um die Europäische Union, in denen jedoch keine Asylverfahren abgehalten werden. (Le Monde Diplomatique 2006)

14 | Doch nach der Schließung des Flüchtlingslagers auf Nauru plant die australische Regierung im Sommer 2013 erneut das Asylverfahren für Bootsflüchtlinge zu externalisieren. Alle auf Booten ankommenden Asylantragsteller sollen nach Papua Neuguinea verbracht werden. Dieses Nachbarland hat seinerseits die Normen des internationalen Flüchtlingsschutzes anerkannt (Genfer Flüchtlingskonvention mit ihren Protokollen), siehe <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=45506&Cr=australia&Cr1=#.UgJ5u6ws6So>.

le Beamten gilt, die in Grenzschutzpatrouillenbooten auf hoher See Boote operieren. (Markard/Lehnert 2012) Bei diesen Begegnungen auf hoher See, die auf Zurückweisung zielen, kommt es immer wieder zu tödlichen Vorfällen, wenn Boote auf dem Weg durchs Mittelmeer abgedrängt werden und die Passagiere in Seenot geraten. (Klepp 2011) Auch das Zurückbringen von Personen an ihren Ausgangsort, an welchem ihnen erneut Verfolgung drohen könnte, kann einen Fall von Zurückweisung bedeuten, der gegen Menschenrechtsnormen verstößt (siehe Urteil im Fall Hirsi Jamaa und andere gegen Italien (27765/09)).

Der Umgang mit Flüchtlingen in extritorialen Lagern oder auf hoher See ist in den vergangenen zehn Jahren immer wieder Stein des Anstoßes in einer transnationalen Öffentlichkeit gewesen. Tausende Flüchtlinge aus Tunesien, Libyen und Ägypten versuchten zum Beispiel in Booten die italienische Insel Lampedusa zu erreichen, nachdem in ihren Herkunftsländern die politischen Regime gestürzt waren. Doch sie wurden auf hoher See abgefangen oder aber in überfüllte Auffanglager gesteckt, in denen ihren Bedürfnissen und Rechten nicht nachgekommen werden konnte. Viele starben schon bei der Überfahrt. Menschenrechtsorganisationen, Wissenschaft und Medien haben sich den extritorialen Praktiken der Grenzregime gewidmet. (Vgl. Lahav/Guiraudon 2000, Baldaccini 2010, Kneebone 2010) Die Auflösung des australischen Flüchtlingslagers auf der Insel Nauru wie auch die Intervention des Europäischen Menschenrechtshofs in die Aufgriffe von Flüchtlingsbooten auf hoher See zeigen, dass Regierungen durch transnationale Kritik und Aufmerksamkeit dazu angehalten werden, ihre Praktiken der Grenzkontrolle zu überdenken und zu ändern. Dies sind bislang Einzelfälle. Sie offenbaren aber, dass sich die ursprünglich geschickte Möglichkeit einer räumlich weit abgelegenen Kontrolle jenseits der nationalen Aufmerksamkeit gegen die Regierungen wenden kann, weil es das Grenzregime besonderer Kritik aussetzt. Diese Kritik war in den beiden beschriebenen Fällen transnational verankert. Internationale Organisationen wie der UNHCR, Human Rights Watch oder das Rote Kreuz, aber auch die Medien von ARD über BBC, New York Times bis Neue Züricher Zeitung berichteten kritisch über die Konflikte, die aus der verlagerten Flüchtlingspolitik resultieren.¹⁵

15 | Siehe *Flüchtlingsboot im Mittelmeer gekentert. Dramatische Rettungsaktion vor Lampedusa*, vom 07.09.2012, <http://www.tagesschau.de/ausland/lampedusa404.html>, oder *Syrian accusing Greece of 'pushing back' migrants' boats*, vom

3.3 Am Ankunftsort

Die vorgelagerten Kontrollen sind für Reisende selbst nach der Landung auf einem internationalen Flughafen ihres Ziellandes noch nicht abgeschlossen. Erneut können ihnen im Transitbereich des Flughafens, und damit noch vor dem Passieren der Einreisebehörden, Beamte begegnen, die ihre Berechtigung vorab prüfen. Erstens gibt es Kontrollen im Vorfeld, das heißt noch auf dem Rollfeld. Sofern den Behörden des Ziellandes Informationen vorliegen, dass Passagiere eines Fluges ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen oder ohne gültige Einreisedokumente gekommen sind, schicken sie der gelandeten Maschine einen Streifenwagen auf dem Rollfeld entgegen. Noch im Flugzeug werden verdächtige Personen erneut kontrolliert. Bestätigt sich ein Verdacht, sollen diese Personen möglichst im Flieger bleiben und direkt zum Ausgangspunkt der Reise zurückgeschickt werden. Nach dem Öffnen der Flugzeugtüren wird auch das Innere der Maschine als Kontrollort etabliert. Ein Moment der Öffentlichkeit entsteht im Flieger sowohl für die kontrollierte Person als auch ggf. für Mitreisende und die Crew.

Zweitens werden Asylsuchende, die nach der Landung einen Antrag stellen, an einigen besonders hochfrequentierten Flughäfen Europas, wie Frankfurt am Main, Amsterdam oder Paris in gesonderte Transitzonen verbracht, wo ihr Antrag in einem beschleunigten Verfahren überprüft wird. In dieser Transitzone kann ein verkürztes *Flughafenverfahren* durchgeführt werden, solange die Antragsteller noch nicht die Einreisekontrolle passiert haben und so rechtlich die Konstruktion der Nicht-Einreise besteht. (Noll 2000) Das physische Eintreffen in der internationalen Transitzone des Flughafens wird nicht als Betreten des nationalen Territoriums gewertet, weshalb Freudenberger (2004: 121) in diesem Zusammenhang von »uncrossable borders« spricht. Dieses Grenzkonstrukt bedeutet, dass in der Transitzone am Flughafen auch nicht alle individuellen Schutzrechte gegenüber dem Gastland in Kraft treten. Dies machen sich einige Zielländer

05.06.2013, <http://www.bbc.co.uk/news/magazine-22757485>. Zudem *Canberra lagert Asylproblem aus* vom 19.07.2013, <http://www.nzz.ch/aktuell/international/auslandnachrichten/canberra-lagert-asylproblem-aus-1.18119803> und *Australia defends new refugee policy, despite riot* vom 21.07.2013, http://www.nytimes.com/2013/07/22/world/asia/australia-defends-new-refugee-policy-despite-riot.html?_r=0.

zunutze, um Personen, deren Anträge abgelehnt werden, leichter zurück in ihre Heimatländer abschieben zu können. Gerade die Bearbeitung beschleunigter Asylverfahren in den Transitzonen an Flughäfen hat zu einer erhöhten Wahrnehmung der Kontrollpraktiken gegenüber Flüchtlingen geführt. (Tóth 2006, Salter 2008) Ein Zusammenschluss europäischer Asylorganisationen hat einen Bericht über die verschiedenen Praktiken an europäischen Flughäfen herausgegeben (Hungarian Helsinki Committee 2008) und Medien berichten über Fälle, in denen Personen über Monate im Transit festgehalten werden.¹⁶ Der Fall des ehemaligen US-Geheimdienstlers Edward Snowden hat 2013 das Augenmerk der transnationalen Öffentlichkeit auf die Praktiken der Asylbeantragung aus dem Flughafenbereich heraus gelenkt. Auch wenn die Entscheidung über seinen Asylantrag in Russland und anderen Ländern politischer Art ist und jenseits der üblichen Verfahren läuft, wurde der Öffentlichkeit verdeutlicht, welche rechtliche Konstruktion im Flughafentransit herrscht. Die eigentliche Einreise nach Russland ist nicht erfolgt, obwohl sich Snowden in der Nähe von Moskau befand. Auch wenn diese Zonen in der Regel für Politiker, Journalisten oder Wissenschaftler schwer zugänglich sind, stellen sie doch einen identifizierbaren Raum der Abschottung gegenüber staatlich *unerwünschten* Migranten dar. So demonstrieren zum Beispiel beim Bau des Berliner Großflughafens bereits vor der Inbetriebnahme Asylorganisationen und Parteien gegen die Einrichtung eines beschleunigten Asylverfahrens am Flughafen.¹⁷ Diese Räume erinnern leicht an Gefängnisse und Lager. Ihnen haftet der Ausnahmezustand an, in dem sich staatliche Organe möglicherweise jenseits des Rechts bewegen. (Agamben 2002) Gerade das nicht Einsehbare weckt dabei Verdacht. Räumlich flexiblere Kontrollen, z.B. an Abflughäfen, dagegen sind weniger fassbar und werden von den Medien, NGOs oder Parteien seltener beobachtet und kritisch hinterfragt.

16 | Siehe *Leben im Transit*, vom 10.07.2013, <http://www.zeit.de/reisen/2013-07/menschen-im-transit-flughafen>, und *Here's what happens to asylum seekers who stay in airport limbo*, vom 26.06.2013. <http://www.washingtonpost.com/blogs/worldviews/wp/2013/06/26/heres-what-happens-to-asylum-seekers-who-stay-in-airport-limbo-indefinitely/>.

17 | Siehe *Berlins Unterkunft zur Turbo Abschiebung*, vom 22.08.2012, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2012-08/Asylunterkunft-Flughafen-Berlin>.

4. DAS POTENZIAL FÜR EINE TRANSNATIONALE ÖFFENTLICHKEIT

Bei exterritorialen Migrationskontrollen geht es den Zielländern um die Steuerung räumlicher Bewegungen von Individuen, die sich auf ihr Territorium zubewegen könnten. An vielen verschiedenen Orten intervenieren Agenten der Grenzregime in Personenmobilität. Dabei werden unterschiedliche mobile Personengruppen mit ganz unterschiedlichen Kontrollpraktiken konfrontiert. Einzelne Kontrollinstrumente beziehen sich nur auf Asylsuchende, andere speziell auf irreguläre Grenzüberschreiter. Diese beiden Gruppen werden mit besonders vielen punktuellen Kontrollen bedacht, während Touristen oder Geschäftsreisende ausschließlich den systematischen Kontrollen wie der Visabeantragung unterzogen werden. (Laube 2010) Diese Ungleichbehandlung führt zu unterschiedlich vielen Vorab-Begegnungen mit dem Grenzregime des Ziellandes. Es entstehen weniger Momente der öffentlichen Kommunikation zwischen den willkommenen Reisenden im Vergleich zu denjenigen, die von der Einreise abgehalten werden sollen. Sofern in der Folge aus diesen Einzelergebnissen auch eine Aufmerksamkeit in der transnationalen Öffentlichkeit entsteht, ist diese bereits vorstrukturiert: Grenzbegegnungen, die auf Zurückweisung zielen, werden eher bekannt als solche, in denen Reisende ohne Zwischenfälle die Grenzpassage nehmen dürfen. Die Beispiele der transnationalen Medienberichterstattung haben gezeigt, dass Exklusion häufiger zu einem Thema in der transnationalen Öffentlichkeit wird als die Zulassung und Inklusion ins Zielland. Zeitungen berichten eher über abgedrängte Boote im Mittelmeer als über den neuen Rekord vergebener Touristenvisa an Bürger aus Russland. Die Störung globaler Mobilität erregt Aufmerksamkeit in der transnationalen Öffentlichkeit. Die angeführten Debatten in Medien oder von Vertretern kollektiver Akteure wie NGOs und Parteien haben daher oft einen kritischen Grundton.

Es hat sich gezeigt, dass über die Begegnung und Kommunikation des einzelnen Reisenden mit der Grenzkontrollinstanz (oder mit einem Agenten) ein Moment der transnationalen Öffentlichkeit entsteht. Im Bereich der Migrationssteuerung werden zudem internationale Normen als Maßstab an die liberalen Staaten Europas Nordamerikas und Ozeaniens angelegt. (Pécoud/Guchterneire 2006, Mau et al. 2012) Dieses gemeinsame Kriterium bündelt kritische Stimmen von Betroffenen, nationalen und transnationalen Medien, internationalen Organisationen und NGOs sowie

den Gerichten. Die Orientierung der transnationalen Öffentlichkeit an diesen allgemein gültigen Maßstäben verweist auf die Wirksamkeit internationaler Menschenrechtsnormen. (Risse/Ropp/Sikkink 2013) Liberale Staaten müssen sich auch einer transnationalen Kritik stellen, die in einzelnen Fällen geeignet war, Änderungen im Verhalten der Staaten hervorzurufen.

Aufmerksamkeit entsteht jedoch auch von politischer Seite her. Wenn Staaten jenseits ihrer Hoheitsgebiete intervenieren, werden bei anderen Staaten Bedenken wach, dass diese exterritorialen Praktiken ihre eigenen territorialen Hoheitsansprüche verletzen könnten. Bei der Stationierung nationaler Beamte im Ausland oder bei gemeinsamen Grenzpatrouillen geht es um Fragen der nationalen Souveränität aller beteiligten Staaten. Diesen Bedenken soll begegnet werden, indem eindeutige Regeln für die Gewaltausübung verhandelt und diese strikt befolgt werden. Gegebenenfalls müssen auch politische oder finanzielle Zugeständnisse gemacht werden, um einen zwischenstaatlichen Konflikt zu vermeiden, der wiederum eine erhöhte transnationale Aufmerksamkeit auf die Migrationskontrollpraktiken lenken würde. Aus dem gleichen Grund der Souveränitätsbedrohung sind auch militärische Interventionen im Ausland, die Unterstützung regierungskritischer Organisationen in anderen Ländern oder die grenzüberschreitende Datenausspähung fremder Bürger durch Geheimdienste vergleichbare transnationale Streitthemen.

Zuletzt entsteht eine erhöhte Aufmerksamkeit auf exterritoriale Praktiken der Grenzregime, wenn viele Reisende betroffen sind und ihr gefühlter Anspruch auf Reisefreiheit beeinträchtigt wird. Ein solcher Fall war die Diskussionen um die Visabefreiungen von Bosniern und Kosovaren in der Europäischen Union. Ähnlich ist auch der öffentliche Widerstand zu verstehen, den die Forderungen der USA nach einem Abkommen mit der EU zu weiteren Erhebungen von *Fluggastdaten* ausgelöst haben. Kritiker berufen sich auf das Ideal der Reisefreiheit zwischen liberalen und wirtschaftlich verbundenen Staaten. Auch der Aspekt der transnationalen Reziprozität spielt in der Argumentation eine Rolle. (Vgl. Roos/Laube 2013) Wenn US-Bürger ohne Auflagen in die EU einreisen dürfen, glauben EU-Bürger gleiches für ihre eigene Einreise in die USA beanspruchen zu können. Hier zeigt sich eine globale Vorstellung der Angemessenheit von Mobilitätskontrollen für bestimmte Personengruppen, die sich in der transnationalen Öffentlichkeit entwickelt hat. Diese Vorstellung kann empfindlich verletzt werden, wenn die Bürger des anderen Landes den

Eindruck gewinnen, dass bei Kontrollen ein unzulässiges Misstrauen gegen sie gehegt wird.

Die Analyse exterritorialer Kontrollinstrumente hat die verschiedenen Orte der Grenzkontrolle aufgezeigt. Die dort etablierten Kontrollen produzieren immer einen Moment transnationaler Öffentlichkeit durch die Begegnung von Kontrollinstanz und potenziellem Grenzüberschreiter. Diese neuen Orte entstehen als Repertoire der Zielländer und antworten auf die Erweiterung der Handlungs- und Kommunikationsspielräume der Migranten. Die Kommunikation zwischen Reisenden und dem Grenzregime wird an Orten platziert, die von Reisenden passiert werden (müssen). Ändern sich die Routen der Migranten, so reagieren darauf die flexiblen, exterritorialen Kontrollinstrumente. Die transnationale Öffentlichkeit wird bestimmten Momenten der Grenzbegegnung gewahr und fordert eine Rechtfertigung, sofern diese Kontrollpraktiken die Rechte und Erwartungen mobiler Personen einzuschränken drohen. Die exterritorialen Praktiken der Staaten produzieren damit einen Gegenstand, der prädestiniert ist, transnationale Öffentlichkeit zu provozieren.

LITERATURVERZEICHNIS

- Achermann, Alberto/Gattiker, Mario (1995): »Safe Third Countries: European Developments«, in: *International Journal of Refugee Law* 7, S. 19-38.
- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Baldaccini, Anneliese (2010): »International Border Controls in the EU: The Role of Frontex in Operations at Sea«, in: Bernard Ryan/Valsamis Mitsilegas (Hg.), *Extraterritorial Immigration Control. Legal Challenges*, Leiden: Martin Nijhoff, S. 229-255.
- Balibar, Étienne (2002): *Politics and the Other Scene*, London: Verso.
- Bauböck, Rainer (1997): »Notwendige Öffnung und legitime Schließung liberaler Demokratien«, in: *European Journal of Sociology/Archives Européennes de Sociologie* 38, S. 71-103.
- Boswell, Christina/Geddes, Andrew (2010): *Migration and Mobility in the European Union*, Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Cuttitta, Paolo (2010): »Readmission in the Relations between Italy and North African Mediterranean Countries«, in: Jean-Pierre Cassarino

- (Hg.), *Unbalanced Reciprocities: Cooperation on Readmission in the Euro-Mediterranean Area*, Washington: Middle East Institute, S. 30-53.
- Diamond, Larry (1999): *Developing Democracy. Towards Consolidation*, Baltimore: The John Hopkins University Press.
- Eigmüller, Monika (2006): »Der duale Charakter der Grenze. Bedingungen einer aktuellen Grenztheorie«, in: Monika Eigmüller/Georg Vobruba (Hg.), *Grenzsoziologie. Die Politische Strukturierung des Raumes*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 55-74.
- (2007): *Grenzsicherungspolitik. Funktion und Wirkung der europäischen Außengrenze*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Flynn, Stephen E. (2003): »The False Conundrum. Continental Integration versus Homeland Security«, in: Peter Andreas/Thomas S. Biersteker (Hg.), *The Rebordering of North America. Integration and Exclusion in a New Security Context*, London: Routledge, S. 110-127.
- Frenzen, Nils (2010): »US Migrant Interdiction Practices in International and Territorial Waters«, in: Bernard Ryan/Valsamis Mitsilegas (Hg.), *Extraterritorial Immigration Control. Legal Challenges*, Leiden: Martin Nijhoff, S. 375-396.
- Freudenberger, Silja (2004): »Changing Concepts: Uncrossable Borders«, in: Hans Jörg Sandkühler/Fathi Triki (Hg.), *Gewalt und Recht in transkultureller Perspektive*, Frankfurt a.M.: Peter Lang, S. 121-130.
- Guiraudon, Virginie (2006): »Enlisting Third Parties in Border Control: A Comparative Study of Its Causes and Consequences«, in: Marina Caparini/Otwin Marenin (Hg.), *Border and Security Governance. Managing Borders in a Globalised World*, Wien: LIT Verlag, S. 79-96.
- Habermas, Jürgen (1992): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd (Hg.) (2010): *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*, Berlin: Assoziation A.
- Hungarian Helsinki Committee (2008): *Access to Protection at Airports in Europe. Report on the Monitoring Experience at Airports in Amsterdam, Budapest, Madrid, Prague, Vienna and Warsaw*, Budapest: Hungarian Helsinki Committee.
- Hyndman, Jennifer/Mountz, Alison (2008): »Another Brick in the Wall? Neo-Refolement and the Externalization of Asylum by Australia and Europe«, in: *Government and Opposition* 43, S. 249-269.

- Jandl, Michael (2008): »Report from Austria«, in: Jeroen Doomernik/Michael Jandl (Hg.), *Modes of Migration Regulation and Control in Europe*, IMISCOE, Amsterdam: Amsterdam University Press, S. 27-43.
- Klepp, Silja (2011): *Europa zwischen Grenzkontrolle und Flüchtlingsschutz. Eine Ethnographie der Seegrenze auf dem Mittelmeer*, Bielefeld: transcript.
- Kneebone, Susan (2010): »Controlling Migration by Sea: The Australian Case«, in: Bernard Ryan/Valsamis Mitsilegas (Hg.), *Extraterritorial Immigration Control. Legal Challenges*, Leiden: Martin Nijhoff, S. 347-374.
- Kosłowski, Rey (2006): »Information Technology and Integrated Border Management«, in: Marina Caparini/Otwin Marenin (Hg.), *Borders and Security Governance. Managing Borders in a Globalised World*, Wien: LIT Verlag, S. 48-67.
- Lahav, Gallya/Guiraudon, Virginie (2000): »Comparative Perspectives on Border Control: Away from the Border and Outside the State«, in: Peter Andreas/Timothy Snyder (Hg.), *The Wall Around the West. State Borders and Immigration Controls in North America and Europe*, Lanham: Rowman & Littlefield, S. 55-77.
- Laube, Lena (2010): »Systematische und punktuelle Grenzkontrollen in und um Österreich«, in: *WeltTrends. Zeitschrift für Internationale Politik* 71, S. 35-46.
- (2013): *Grenzkontrollen jenseits nationaler Territorien. Die Steuerung globaler Mobilität durch liberale Staaten*, Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Le Monde Diplomatique (2006): *Atlas der Globalisierung. Die neuen Daten und Fakten zur Lage der Welt*, Berlin: TAZ-Verlag.
- Löw, Martina (2001): *Raumsoziologie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Markard, Nora/Lehnert, Matthias (2012): »Mittelmeerroulette – Das Hirs-Urteil des EGMR und die europäische Grenzschutzpolitik auf See«, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, S. 194-200.
- Mau, Steffen/Brabandt, Heike (2011): »Visumpolitik und die Regulierung globaler Mobilität«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 40, S. 3-23.
- Mau, Steffen/Brabandt, Heike/Laube, Lena/Roos, Christof (2012): *Liberal States and Freedom of Movement. Selective Borders, Unequal Mobility*, Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Meloni, Annalisa (2006): *Visa Policy within the European Union Structure*, Berlin: Springer.

- Merkel, Wolfgang/Puhle, Hans-Jürgen/Croissant, Aurel/Eicher, Claudia/Thiery, Peter (2003): *Defekte Demokratie. Band 1: Theorie, Oplanden: Leske + Budrich.*
- Noll, Gregor (2000): *Negotiating Asylum. The EU Acquis, Extraterritorial Protection and the Common Market of Deflection, The Hague: Martin Nijhoff.*
- Pécoud, Antoine/Guchterneire, Paul de (2006): »International Migration, Border Controls and Human Rights: Assessing the Relevance of a Right to Mobility«, in: *Journal of Borderland Studies* 21, S. 69-86.
- Peters, Bernhard/Sifft, Stefanie/Wimmel, Andreas/Brüggemann, Michael/Kleinen-von Königlöw, Katharina (2005): »National and Transnational Public Spheres: The Case of the EU«, in: Stephan Leibfried/Michael Zürn (Hg.), *Transformations of the State?*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 139-160.
- Risse, Thomas/Ropp, Stephen C./Sikkink, Kathryn (Hg.) (2013): *The Persistent Power of Human Rights. From Commitment to Compliance*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Roos, Christof/Laube, Lena (2013): »Collective Actors and their Position on Liberalism in Migration Policies. The Role of Human Rights and Cosmopolitanism«, in: *European Sociological Association, 11th Conference »Crisis, Critique and Change«*, 28.-31.08.2013, Turin, Italien.
- Salter, Mark B. (Hg.) (2008): *Politics at the Airport*, Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Sassen, Saskia (2006): *Territory, Authority, Rights: From Medieval to Global Assemblages*, Princeton: Princeton University Press.
- Schimank, Uwe (2005): »Weltgesellschaft und Nationalgesellschaften: Funktionen von Staatsgrenzen«, in: Bettina Heintz/Richard Münch/Hartmann Tyrell (Hg.), *Weltgesellschaft – Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen*, Stuttgart: Lucius & Lucius, S. 394-414.
- Scholten, Sophie/Minderhout, Paul (2008): »Regulating Immigration Control: Carrier Sanctions in the Netherlands«, in: *European Journal of Migration and Law* 10, S. 123-147.
- Simmel, Georg (1992 [1908]): »Der Raum und die räumlichen Ordnungen der Gesellschaft«, in: Ders. (Hg.), *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 687-790.
- Stichweh, Rudolf (2002): »Die Entstehung einer Weltöffentlichkeit«, in: Hartmut Kaelble/Martin Kirsch/Alexander Schmidt-Gernig (Hg.),

- Transnationale Öffentlichkeiten und Identitäten im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M.: Campus, S. 57-66.
- Taylor, Peter J. (1994): »The State as Container: Territoriality in the Modern World-System«, in: *Progress in Human Geography* 18, S. 151-162.
- Torpey, John (1998): »Coming and Going: On the State Monopolization of the Legitimate »Means of Movement««, in: *Sociological Theory* 16, S. 239-259.
- Tóth, Judit (2006): *A Typology of »Transit Zones«*, Brüssel: Directorate-General for Internal Policies, European Parliament.
- Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.) (2007): *Turbulente Ränder: Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*, Bielefeld: transcript.
- Vobruba, Georg (2006): »Grenzsoziologie als Beobachtung zweiter Ordnung«, in: Monika Eigmüller/Georg Vobruba (Hg.), *Grenzsoziologie. Die Politische Strukturierung des Raumes*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 217-225.
- (2010): »Die postnationale Grenzkonstellation«, in: *Zeitschrift für Politik. Organ der Hochschule für Politik München* 57, S. 434-452.
- Wallace, Claire (1996): »The Eastern Frontier of Western Europe: Mobility in the Buffer Zone«, in: *New Community* 22, S. 259-286.
- Walters, William (2010): »Mapping Schengenland. Die Grenze denaturalisieren«, in: Marianne Pieper/Thomas Atzert/Serhat Karakayali/Vassilis Tsianos (Hg.), *Biopolitik – in der Debatte*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 305-337.
- Wessler, Hartmut/Brüggemann, Michael (2012): *Transnationale Kommunikation. Eine Einführung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Zolberg, Aristide R. (1995): »From Invitation to Interdiction: U.S. Foreign Policy and Immigration Since 1945«, in: Michael S. Teitelbaum/Myron Weiner (Hg.), *Threatened Peoples, Threatened Borders*, New York: W.W. Norton & Company, S. 117-159.
- (2003): »The Archaeology of »Remote Control««, in: Andreas Fahrmeir/Oliver Faroun/Patrick Weil (Hg.), *Migration Control in the North Atlantic World. The Evolution of State Practices in Europe and the United States from the French Revolution to the Inter-War Period*, New York: Berghahn, S. 195-221.
- (2006): *A Nation by Design: Immigration Policy in the Fashioning of America*, New York: Russell Sage Foundation.

Websites

- Cáceres, Javier (2013): Russland fordert Fluggastdaten aus EU-Ländern: <http://www.sueddeutsche.de/politik/streit-ueber-weitergabe-von-informationen-russland-fordert-fluggastdaten-aus-eu-laendern-1.1686639> (letzter Zugriff: 03.06.2013)
- Gmür, Heidi (2013): Canberra lagert Asylproblem aus: <http://www.nzz.ch/aktuell/international/auslandnachrichten/canberra-lagert-asylproblem-aus-1.18119803> (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Human Rights World Report (2012): <http://www.hrw.org/world-report-2012> (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Jacobsen, Lenz (2012): Berlins Unterkunft zur Turbo-Abschiebung: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2012-08/Asylunterkunft-Flughafen-Berlin> (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- o. A.: »Flüchtlingsboot im Mittelmeer gekentert. Dramatische Rettungsaktion vor Lampedusa«: <http://www.tagesschau.de/ausland/lampedusa404.html> (letzter Zugriff: 07.09.2012)
- OHCHR Report (2012): http://www2.ohchr.org/english/ohchrreport2012/web_en/index.html (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Pabst, Sabrina (2013): EU regelt Einführung von Grenzkontrollen neu: <http://www.dw.de/eu-regelt-einf%C3%BChrung-von-grenzkontrollen-neu/a-16852118> (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Schmidt, Fabian (2010): EU-Visafreiheit für Bosnien und Albanien: <http://www.dw.de/eu-visafreiheit-f%C3%BCr-bosnien-und-albanien/a-6203265> (letzter Zugriff: 10.05.2013)
- Siegel, Matt (2013): Australia Defends New Refugee Policy, Despite Riot: http://www.nytimes.com/2013/07/22/world/asia/australia-defends-new-refugee-policy-despite-riot.html?_r=0 (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Tausch, Christian (1999): Flüchtlinge - Europäische Union: Politik der Abwehr: <http://www.amnesty.de/umleitung/1999/deu05/156> (letzter Zugriff: 15.05.2013)
- UN News Centre: <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=45506&Cr=australia&CrI=#.UgJ5u6ws6So> (letzter Zugriff: 01.08.2013)
- Zeit Online (2012): USA bekommen Zugriff auf europäische Passagierdaten: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2012-04/fluggastdaten-usa-eu-parlament> (letzter Zugriff: 01.08.2013)

Zeit Online (2013): Papst Franziskus erinnert Europa an Verantwortung für tote Flüchtlinge: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-07/papst-franziskus-lampedusa> (letzter Zugriff: 01.08.2013)

